

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Standgebühren auf den Märkten der Stadt Bad Iburg (Gebührensatzung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte) vom 19.09.2019

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), in Verbindung mit §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und §§ 60 b, 68, 68 a, 69 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.06.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 05.10.2023 folgende Änderung der Gebührensatzung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte) beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 2 (Gebührenberechnung) erhält folgende Fassung:

Die festgesetzte Standgebühr ist eine Nettostandgebühr ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgesetzten Höhe wird der Standgebühr zugeschlagen.

§ 2

§ 4 (Fälligkeit und Zahlung der Gebühren) wird wie folgt ergänzt:

(4) Die Stadt Bad Iburg beauftragt nach § 12 NKAG die Bad Iburg Tourismus GmbH damit, die Berechnungsgrundlagen für die Standgebühr zu ermitteln, die Standgebühren zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Standgebühren entgegenzunehmen.

§ 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Bad Iburg, den 06.10.2023



Stadt Bad Iburg


Große-Albers
Der Bürgermeister